**Dance Sport Team Cologne e.V.**
Geschäftsstelle

**Sven Hendryc Winschuh**
Brandroster 57a
51427 Bergisch Gladbach

Mail: info@dancesportteam.cologne

# SATZUNG

## DES TANZSPORTVEREINES DANCE SPORT TEAM COLOGNE e.V.

**Fassung vom 01.10.2026**

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

**(1)** Der Verein führt den Namen **Dance Sport Team Cologne e.V.** und hat seinen Sitz in Köln. Er wurde am 27.02.2005 gegründet und am 27.04.2005 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

**(2)** Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist das Amtsgericht Köln.

**(3)** Der Verein ist Mitglied des:
a) Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW), Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB),
b) Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB).

**(4)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK

**(1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung.

**(2)** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
a) die Pflege und Förderung des Amateursports im Bereich des Tanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen,
b) die Durchführung von Trainings-, Übungs- und Kursangeboten zur sportlichen Betätigung,
c) die Teilnahme an und Ausrichtung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
d) die Förderung der Jugend durch sportliche und pädagogische Maßnahmen, insbesondere durch Trainings- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche,
e) die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern sowie die Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlich Tätiger.

**(3)** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**(4)** Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND HAFTUNG

**(1)** Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Di-

**Dance Sport Team Cologne e.V.**
Geschäftsstelle

**Sven Hendryc Winschuh**
Brandroster 57a
51427 Bergisch Gladbach

Mail: info@dancesportteam.cologne

rektionsbefugnis hat der Präsident. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann i.d.R. nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

**(2)** Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen oder anderer Behörden oder Einrichtungen dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

**(3)** Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme am Trainings- und Veranstaltungsbetrieb sowie bei der Nutzung der vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihm obliegender Pflichten durch seine Organe oder Erfüllungsgehilfen; für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verein auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leicht fahrlässige Sach- und Vermögensschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Werden seine Organe oder Erfüllungsgehilfen von Dritten zur Haftung herangezogen, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Freistellung, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Die Inanspruchnahme von Versicherungen bleibt unberührt.

**(4)** Die Mitglieder des Vorstands, beauftragte Personen und die für den Verein ehrenamtlich oder gegen eine Vergütung von jährlich höchstens 3.300 Euro tätigen Vereinsmitglieder haften dem Verein und den Mitgliedern für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben verursachen, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung im Sinne der §§ 31a, 31b BGB. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
Werden die in Satz 1 genannten Personen von Dritten aufgrund einer in Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für den Verein vorgenommenen Handlung oder Unterlassung in Anspruch genommen, stellt der Verein sie im Innenverhältnis von allen daraus resultierenden Ansprüchen frei, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit Trainings- und Veranstaltungsbetrieb.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

**(1)** Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, weiterhin fördernde Mitglieder, Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf Antrag ruht, und Ehrenmitglieder.

**(2)** Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche, über 18 Jahre alte Person werden, die die Satzung des Vereins als für sich verbindlich anerkennt.

**(3)** Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag minderjährige Personen (unter 18 Jahren) in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden diese außerordentlichen Mitglieder ohne besonderen Antrag zu ordentlichen Mitgliedern. Daraus resultierende Anpassungen des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung.

**(4)** Einzelpersonen können als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie dürfen am Lehr- und Trainingsbetrieb (mit und ohne Aufsicht) nicht teilnehmen. Fördernde Mitglieder können Lizenzen der Tanzsportverbände über den Verein beantragen und nutzen, ohne sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.

**(5)** Ehrenmitglieder sind Mitglieder, denen durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

**Dance Sport Team Cologne e.V.**
Geschäftsstelle

**Sven Hendryc Winschuh**
Brandroster 57a
51427 Bergisch Gladbach

Mail: info@dancesportteam.cologne

**(6)** Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

**(7)** Über den Antrag zur Aufnahme als Vereinsmitglied in den vorgenannten Fällen entscheidet der Vorstand. Ein Antrag kann ohne nähere Begründung abgelehnt werden.

**(8)** Mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme an die antragstellende Person oder deren gesetzlichen Vertreter tritt die Mitgliedschaft zum vereinbarten Termin in Kraft.

**(9)** Ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden stets zum 1. eines Monats aufgenommen, fördernde Mitglieder können auch rückwirkend zum 1.1. des laufenden Kalenderjahres aufgenommen werden.

**(10)** Statusänderung, Dauer der Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder können zum 1. eines Monats die Umwandlung ihres Mitgliedsstatus in eine fördernde Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt dem Vorstand vorliegen. Der Wiedereintritt in eine aktive Mitgliedschaft ist zu jedem 1. eines Monats möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden jedoch nicht verrechnet.

b) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können aus besonderem Grund zum 1. eines Monats die Umwandlung ihres Mitgliedsstatus in eine Ruhende Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt und von ihm befürwortet werden. Es bedarf keiner Einhaltung einer Frist. Eine Ruhende Mitgliedschaft gilt stets für die Dauer von 3 Monaten, danach erfolgt automatisch die Rückwandlung in den vorherigen Mitgliedsstatus. Es kann jedoch auch erneut ein Antrag zur Ruhenden Mitgliedschaft gestellt werden. Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, dürfen nicht am regulären Lehr- und Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen. Sie sind von Versammlungen des Vereins ausgeschlossen.

c) Die Mindestmitgliedschaft beträgt in jedem Status vier Monate. Vormitgliedszeiten werden hierbei nicht angerechnet. Die Mitgliedschaft kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 30.04., 31.08. oder 31.12. aufgelöst werden. Mitgliedszeiten in ruhender Mitgliedschaftsform werden nicht auf Zeiten zur Kündigungsfrist angerechnet.

**(11)** Treue- und Förderpflichten der Mitglieder

Die Treuepflicht gegenüber dem Verein verlangt, sich innerhalb und außerhalb des Vereins loyal zu verhalten und sich nicht gegen die Zwecke des Vereins zu wenden.
Eine der Förderpflichten besteht darin, bei Veranstaltungen des Vereins (Versammlungen, Turniere, Auftritte, etc.) bedarfsgerecht zur Verfügung zu stehen.

**(12)** Beendigung der Mitgliedschaft

a) die Mitgliedschaft erlischt
   i. durch den Tod,
   ii. durch Austritt aus dem Verein
   iii. oder durch Ausschluss.

b) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Erklärung ist eigenhändig, bei Mitgliedern unter 18 Jahren von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

c) In besonderen Härtefällen kann auf gesonderten Antrag der Vorstand über den Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfristen oder Mindest-Mitgliedszeiten entscheiden.

d) Mitglieder, die vorsätzlich und wiederholt trotz Mahnung den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandeln, ihren Pflichten nicht nachkommen, das Ansehen des Vereins schädigen, die Eintracht stören oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch schriftliche Verfügung des Vorstands jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet wird und eine Begleichung nach 2-facher Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgt. Der entsprechende Beschluss des Vorstands ist mit 2/3-Mehrheit zu fassen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussverfügung der Einspruch zu. Dieser muss schriftlich mit Begründung an den Vorstand erfolgen. Gibt der Vorstand den Einspruch nicht statt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Zur Stattgabe des Einspruchs gilt Satz 3 entsprechend. Bis zu diesem Entscheid ruht die Mitgliedschaft.

**Dance Sport Team Cologne e.V.**
Geschäftsstelle

**Sven Hendryc Winschuh**
Brandroster 57a
51427 Bergisch Gladbach

Mail: info@dancesportteam.cologne

## § 5 ORGANE DES VEREINS

**(1)** Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) die Jugendversammlung,
d) der Beirat.

## § 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

**(1)** Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die in Form einer schriftlichen Vollmacht auf Vereinsmitglieder übertragbar ist. Außerordentliche und fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

**(2)** Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird durch den Präsidenten einberufen und von ihm geleitet. Sie tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen und wird mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

**(3)** Die ordentlichen Mitglieder können der Mitgliederversammlung Anträge zur Beschlussfassung unterbreiten. Diese sind bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Ergänzende Anträge zu der vom Vorstand formulierten Tagesordnung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

**(4)** Dringlichkeitsanträge können von den anwesenden Stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

**(5)** Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Haushaltsplan vorzulegen. Der Bericht der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Sie hat
a) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
b) über den vorliegenden Haushaltsplan für das laufende Jahr abzustimmen,
c) die Mitgliederbeiträge der Mitglieder bei Bedarf neu festzulegen,
d) den Veranstaltungskalender des Vereins für das laufende Jahr zu bestätigen,
e) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Wahlperiode - mit Ausnahme des Jugendwartes - vorzunehmen,
f) über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern abzustimmen sowie auch bei Dringlichkeitsanträgen über deren Zulassung zu entscheiden,
g) die Beschlüsse der Jugendversammlung und die Wahl des Jugendwartes zu bestätigen.

**(6)** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

**(7)** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse werden durch offene Stimmabgabe gefasst; auf Antrag kann schriftliche Abstimmung erfolgen. Der Antrag dazu ist von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu befürworten. Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt; hierauf kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht oder die Mitgliederversammlung es mit einfacher Mehrheit beschließt.

**(8)** Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**(9)** Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

**Dance Sport Team Cologne e.V.**
Geschäftsstelle

**Sven Hendryc Winschuh**
Brandroster 57a
51427 Bergisch Gladbach

Mail: info@dancesportteam.cologne

**(10)** Während der Wahl des Präsidenten übernimmt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied die Leitung der Versammlung.

**(11)** Für Satzungsänderungen und Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wenigstens aber 15 stimmberechtigte Mitglieder. Bei einer Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder sind unbeachtet des ersten Satzes Satzungsänderungen und Auflösung möglich. Wird dies nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

**(12)** Mitgliedsversammlungen können als Präsenzversammlung, virtuelle Mitgliederversammlung oder hybride Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und gibt diese mit der Einladung bekannt. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet unter Verwendung eines elektronischen Kommunikationssystems statt, das eine zeitgleiche audiovisuelle oder zumindest auditive Kommunikation aller teilnehmen Mitglieder ermöglicht. Bei einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder die Möglichkeit haben, der Versammlung in Echtzeit zu folgen, Redebeiträge zu leisten, Anträge zu stellen, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und sämtliche Mitgliedschaftsrechte in gleicher Weise wie anwesende Mitglieder auszuüben. Die in virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen sind wirksam, wenn die Identität der teilnehmenden Mitglieder und die ordnungsgemäße Stimmenabgabe angemessen sichergestellt werden. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie für Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassung gelten dieselben Regelungen wie für Präsenzversammlungen, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt.

## § 7 VORSTAND

**(1)** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
a) dem Präsidenten,
b) dem Geschäftsführer,
c) dem Jugendwart.

Er kann ergänzt werden um einen Schriftführer, einen Pressewart sowie um Ehrenvorstandsmitglieder.

**(2)** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
a) dem Präsidenten,
b) dem Geschäftsführer.

Dieser vertritt den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Satzung. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei der Genannten erforderlich und ausreichend im Sinne des §26 BGB.

**(3)** Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Ausnahme des Jugendwartes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

**(4)** Zum Ehrenvorstandsmitglied kann aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung ernannten Ehrenmitglieder eine Persönlichkeit ernannt werden, die sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat und dem Verein seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen als Ehrenmitglied angehört. Ein Ehrenvorstandsmitglied besitzt Stimmrecht im Vorstand sowie in der Mitgliederversammlung und ist zu allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen, jedoch nicht zur Teilnahme verpflichtet. Die Ernennung oder Aufhebung des Status der Ehrenmitgliedschaft und/oder Ehrenvorstandsmitgliedschaft bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

**(5)** Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

**(6)** Der Vorstand
a) führt die Geschäfte des Vereins,

**Dance Sport Team Cologne e.V.**
Geschäftsstelle

**Sven Hendryc Winschuh**
Brandroster 57a
51427 Bergisch Gladbach

Mail: info@dancesportteam.cologne

b) berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und den Jahreskalender,
c) schlägt Ehrungen von Vereinsmitgliedern vor (Verleihung von Ehrenmitgliedschaft)
d) und trägt die Beschlüsse der Jugendversammlung zur Entscheidung sowie die Wahl des Jugendwartes zur Bestätigung vor.

**(7)** Vorstandsmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn ein entsprechender Antrag gem. § 6 (3) gestellt wurde, ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied jedoch nur, wenn zugleich ein Nachfolger zur Wahl steht.

**(8)** Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand
a) durch Zuwahl, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf, soweit nicht sowieso Neuwahlen anstehen, oder
b) durch befristete Übernahme der Funktion durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes bei der nächsten Mitgliederversammlung.

**(9)** Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten, bei Abwesenheit von dessen Vertreter, mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das gilt nicht für außerordentliche Vorstandssitzungen; diese können kurzfristig durch den Präsidenten oder von drei Mitgliedern des Vorstandes einberufen werden. Bei einer Vorstandssitzung sollen mindestens 3 Vorstandsmitglieder, davon ein geschäftsführendes Mitglied, anwesend sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten (oder Vertreters) den Ausschlag. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Zusammenkunft in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende (Präsident).

**(10)** Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für in Ausübung ihres Vorstandsamtes verursachte Schäden – unbeschadet der Haftung gegenüber Dritten – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwaltung, Organisation und Durchführung des Vereinsbetriebs besteht keine Haftung für einfache Fahrlässigkeit. Im Außenverhältnis haftet der Verein gegenüber Dritten vorrangig; ein Durchgriff auf die Vorstandsmitglieder kommt nur in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmefällen in Betracht.

**(11)** Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 8 KASSENPRÜFER

**(1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren; die Wahl erfolgt gemeinsam mit der Wahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Kassenprüfers, wird durch den Vorstand ein neuer Kassenprüfer berufen, was der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf, soweit nicht sowie Neuwahlen anstehen.

**(2)** Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins mindestens einmal im Jahr. Sie prüfen darüber hinaus den Jahresabschluss.

**(3)** Sie tragen in einem schriftlichen Prüfbericht das Ergebnis ihrer Überprüfungen der Mitgliederversammlung vor und geben ihre Empfehlung für die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstandes ab.

**(4)** Ihr Prüfbericht wird Teil des Versammlungsprotokolls.

**Dance Sport Team Cologne e.V.**
Geschäftsstelle

**Sven Hendryc Winschuh**
Brandroster 57a
51427 Bergisch Gladbach

Mail: info@dancesportteam.cologne

## § 9 JUGENDVERSAMMLUNG

**(1)** Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren. Bei Fehlen außerordentlicher Mitglieder wird der Jugendwart von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

**(2)** Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine ordentliche Jugendversammlung statt. Sie wird vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 6 (2) einberufen. Die Absätze (3) und (4) sind analog anzuwenden. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ist auch die Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung analog § 6 (6) möglich.

**(3)** Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, gemäß § 4 (3), stimmberechtigten Mitglieder den Jugendwart für ein Jahr. Für die Beschlussfassung gelten § 6 (1b) und (7) entsprechend.

**(4)** Vorstandsmitglieder, insbesondere der Präsident, haben das Recht, an allen Jugendversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sind über die Einberufung der Versammlung sowie die Tagesordnungspunkte zu unterrichten.

**(5)** Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand zugeleitet wird. Beschlüsse der Jugendversammlung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, ehe sie in Kraft treten.

## § 10 BEIRAT

**(1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte einen Beirat für zwei Jahre wählen, der den Vorstand bei seiner Arbeit berät und unterstützt. Der Beirat kann aus bis zu drei Mitgliedern bestehen. Er hat keine Vertretungsbefugnis im Namen des Vereins. Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, an Vorstandssitzungen beratend, ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

## § 11 BEITRÄGE

**(1)** Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr sowie monatliche Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich ist die Erhebung von Saisonbeiträgen möglich. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

## § 12 ORDNUNGEN

**(1)** Für alle Mitglieder des Vereins sind die
a) Turnier- und Sportordnung (TSO) des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.,
b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
c) sowie Satzungen und Ordnungen des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich.

**(2)** Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

**(3)** Zudem erkennt der Verein die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

**(4)** Der Verein gibt sich ein verbindliches Schutzkonzept gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport.

**(5)** Dieses regelt insbesondere Maßnahmen zur Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt.

**(6)** Das Schutzkonzept wird durch Beschluss des Vorstandes in Kraft gesetzt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

**(7)** Maßgeblich ist ausschließlich das vom Vorstand zuletzt beschlossene und den Mitgliedern bekanntgemachte Schutzkonzept in seiner jeweils gültigen Fassung.

**Dance Sport Team Cologne e.V.**
Geschäftsstelle

**Sven Hendryc Winschuh**
Brandroster 57a
51427 Bergisch Gladbach

Mail: info@dancesportteam.cologne

**(8)** Das Schutzkonzept ist nicht Bestandteil der Satzung und wird in geeigneter Weise den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## § 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

**(1)** Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Beachtung des §6 Abs. 11.

**(2)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (Landestanzsportverband), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere zur Förderung des Tanzsports, zu verwenden hat.

**(3)** Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

## § 14 INKRAFTTRETEN, SCHLUSSBESTIMMUNG

**(1)** Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung verabschiedet und trat mit der Eintragung am 27.04.2005 beim Amtsgericht Köln in Kraft. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde bei der Bezeichnung der Ämter die männliche Form gewählt. Diese schließt jedoch genauso die weibliche Form ein.

| | | |
|---|---|---|
| 27.02.2005 | Gründungsversammlung | ➔ Verfassen der Satzung |
| 01.06.2005 | 1. Mitgliederversammlung | ➔ Änderung der Satzung |
| 12.03.2006 | 2. Mitgliederversammlung | |
| 26.08.2006 | Außerordentliche MV | ➔ Änderung der Satzung |
| 03.03.2007 | 3. Mitgliederversammlung | |
| 20.04.2008 | 4. Mitgliederversammlung | ➔ Änderung der Satzung |
| 28.03.2009 | 5. Mitgliederversammlung | |
| 23.10.2011 | 6. Mitgliederversammlung | ➔ Änderung der Satzung |
| 12.11.2013 | 7. Mitgliederversammlung | ➔ Änderung der Satzung |
| 02.09.2014 | 8. Mitgliederversammlung | ➔ Änderung der Satzung |
| 29.10.2015 | 9. Mitgliederversammlung | ➔ Änderung der Satzung |
| 01.10.2026 | 10. Mitgliederversammlung | ➔ Änderung der Satzung |